

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 791. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2025

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalte

Änderung Nummer 1

Mit dem vorliegenden Beschluss wird die zweite Anmerkung zum Katalog nach den Gebührenordnungspositionen 32704 bis 32707 an den Stand von Wissenschaft und Technik angepasst.

Änderungen Nummer 2 bis 5

Mit dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 596. Sitzung am 15. Juni 2022 wurde mit Wirkung zum 1. Juli 2022 eine Weiterentwicklung der Mikrobiologie im EBM vorgenommen und in diesem Zusammenhang die Gebührenordnungspositionen 32851 bis 32853 zur nukleinsäurebasierten mikrobiologischen Paneldiagnostik aufgenommen. Der Bewertungsausschuss ist von einem Leistungsmehrbedarf von bis zu 20 Millionen Euro jährlich ausgegangen und hat vereinbart, den Beschluss zu überprüfen und über einen kurzfristigen Anpassungsbedarf zu beraten. Bereits im ersten Jahr nach der Beschlussfassung wurde insbesondere in der mikrobiologischen Paneldiagnostik ein darüberhinausgehender Leistungsbedarf festgestellt.

Mit dem vorliegenden Beschluss werden für die Gebührenordnungspositionen 32851 bis 32853 die Bewertungen jeweils ab dem 2. Erreger angepasst. Zudem werden die Höchstwerte der Gebührenordnungspositionen 32851 und 32853 entsprechend der jeweiligen Anzahl der zu untersuchenden Erreger auf Basis der aktuellen Leitlinien zur Diagnostik von akuten Atemwegs- und gastrointestinalen Infektionen angepasst. Der gemeinsame Höchstwert der Gebührenordnungspositionen 32800 und 32852 wird entsprechend der Bewertung des 2. Erregernachweises angepasst.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2025 in Kraft.